

WEISSER RING e. V. - Poslfach 26 13 55 - 55059 Mainz

Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Frau Maren Rixecker Unter den Linden 6 10117 Berlin Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesgeschäftsstelle:

Opferrechte, Internationales und Ehrenamt Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz Weberstraße 16 - 55130 Mainz

Telefon: (06131) 83 03-0 Telefax: (06131) 83 03-45

Internet: www.weisser-ring.de E-Mail: info@weisser-ring.de

Datum: Durchwahl Diktatzeichen: 20.01.2022 -6711

nen: AnBu / 3889988 n:

Ihr Zeichen: Aktenzeichen:

ST718795

Sehr geehrte Frau Rixecker,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserem Verein in Zusammenhang mit Ihrem Dissertationsvorhaben und beantworten die von Ihnen zugesandten Fragen gerne.

Wir stimmen außerdem einer Publikation unter Hinweis auf unsere Institution zu.

Unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Staatsangehörigkeit und politischer Überzeugung erhalten Opfer von Kriminalität beim WEISSEN RING schnelle und direkte Hilfe. Zu diesem Zweck haben wir ein deutschlandweites Netz von rund 2.900 ehrenamtlichen Opferhelferinnen und Opferhelfern in mehr als 400 Außenstellen aufgebaut. Außerdem ist der Verein für Politik, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Medien in allen Fragen der Opferhilfe und des Opferschutzes sachkundiger und anerkannter Ansprechpartner – nicht zuletzt aufgrund unserer 45-Jährigen Erfahrung in der Unterstützung von Kriminalitätsopfern. Unser Engagement reicht dabei auch über die Staatsgrenzen hinaus. Wir sind eines der Gründungsmitglieder des europäischen Dachverbandes Victim Support Europe und auch dort seit mehr als 30 Jahren im Austausch mit anderen europäischen Hilfsorganisationen.

Der WEISSE RING wurde am 24. September 1976 in Mainz als "Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V." gegründet und zählt aktuell rund 46.000 Mitglieder.



### A. Quantität der Befassung. Interessenkonflikte

1. In wie vielen Fällen ist der WEISSE RING e.V. in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (drittes Quartal) von Opfern von Straftaten um Beratung / Hilfe ersucht worden?

Die Außenstellen des WEISSEN RINGS beraten Hilfesuchende über einen längeren Zeitraum, ebenso die Onlineberatung. Anrufe beim Opfer-Telefon sind Einmalkontakte.

In den Außenstellen erfasste Fälle, die <u>materielle Hilfen</u> zum Gegenstand hatten (immaterielle Hilfen, wie etwa die reine persönliche Betreuung, Begleitung oder Beratung, sind hierbei nicht erfasst):

Jahr	Anzahl der Opferfälle	
2019	17.672	
2020	17.033	
2021 Q 1-3	12.046	

Telefonisch über das bundesweite Opfer-Telefon:

	Anzahl der Beratungs-	
Jahr	gespräche	
2019	18.369	
2020	19.613	
2021 Q1 - 3	16.441	

Per Mail über die Onlineberatung:

	Anzahl	der	
Jahr	Ratsuche	Ratsuchenden	
2019	2.232		
2020	3.352		



2021 Q1 -3 2.649

2. Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte mit Strafverfolgungsbehörden / der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben? (Dankbar wäre ich, wenn das exemplarisch veranschaulicht werden könnte).

Da die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und Opferhilfsorganisationen andererseits klar definiert sind, gibt es hier auf organisatorischer Ebene keine Interessenskonflikte.

- B. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften
  - 1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her (Opfer/ Angehörige/ Polizei oder Staatsanwaltschaft)?

Aus Gründen des Datenschutzes werden in Deutschland – anders als in anderen Staaten wie bspw. den Niederlanden – keine Daten von Behörden an Opferschutzorganisationen weitergeleitet. Daher kommt der Kontakt grundsätzlich durch die Opfer selbst oder, dies insbesondere bei minderjährigen Opfern, deren Angehörige zustande.

Die Betroffenen erhalten allerdings von der Polizei die Information, dass sie sich an den WEISSEN RING wenden können.

In Berlin läuft derzeit das Pilotprojekt "Proaktiv", um den Zugang von Opfern zu Opferhilfsorganisationen zu verbessern. Die Polizei holt sich dabei das Einverständnis zur Datenweitergabe von den Betroffenen ein und leitet die Kontaktdaten an eine Servicestelle weiter. Diese kontaktiert eine passende Hilfsorganisation, die sich dann wiederum bei den Betroffenen meldet.

2. Wie viele Fälle — prozentual — gibt es, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

Wie unter 1. beschrieben, ist dieses Vorgehen grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher kommt eine Kontaktaufnahme allenfalls in Ausnahmefällen durch die Polizei vor.



3. Falls die Frage B 2 bejaht wird: Was sind — beispielhafte — Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

Die unter B 2 angesprochenen Ausnahmefälle können bspw. sein, wenn sich ein mittelloses Opfer einer Straftat auf einer Polizeiwache befindet oder eine Person im Zeugenschutzprogramm ist. In solchen Fällen kann es vorkommen, dass nicht das Opfer selbst, sondern die Polizei als Netzwerkpartner den WEISSEN RING kontaktiert, um die Möglichkeit finanzieller Hilfen für die bzw. den Betroffene/n vorzuklären.

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als "Fremdkörper" in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Die Art der Zusammenarbeit des WEISSEN RINGS mit der Polizei ist lokal unterschiedlich. Ganz überwiegend bestehen eine langjährige Zusammenarbeit und gegenseitige Wertschätzung. Auch sind in vielen Außenstellen des WEISSEN RINGS ehemalige Polizeibeamte aktiv. Die Polizei ist aufgrund des häufigen Kontakts zu einer Vielzahl von Kriminalitätsopfern ein wichtiger Hinweisgeber auf das Unterstützungsangebot des WEISSEN RINGS und ist insgesamt ein wichtiger und enger Netzwerkpartner. Auf Veranstaltungen sind die Stände der Polizei und des WEISSEN RINGS oftmals nebeneinander zu finden.

Im Rahmen der Opferhilfe bei Großereignissen wie Anschlägen oder Amoktaten sind die zuständigen Koordinatoren des WEISSEN RINGS mit den Landespolizeibehörden sowie Ämtern und Ministerien vernetzt. Der bestehende Austausch ermöglicht eine schnelle und koordinierte Unterstützung der Betroffenen im Akutfall.

Der WEISSE RING begleitet oder unterstützt jedoch keinerlei Ermittlungstätigkeiten und übernimmt auch keine Rolle als Beteiligter in Strafverfahren. Wenn der WEISSE RING Kosten für einen Rechtsbeistand übernimmt, so wird nicht die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt durch den WEISSEN RING gestellt, sondern der WEISSE RING begleicht für das Opfer lediglich die Kosten. Die freie Anwaltswahl wird dabei berücksichigt. Die Opferhelferinnen und -helfer begleiten und unterstützen viel mehr als mit der Materie erfahrene Vertrauenspersonen die Betroffenen bei Aussagen, Behördengängen oder im Rahmen von Gerichtsprozessen. Dabei nehmen sie die Rechte zur Begleitung wahr, welche den Opfern im Zuge dieser Vorgänge zustehen.



## C. Zusammenarbeit mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS "vermitteln" selbst keine Rechtsbeistände an Opfer von Straftaten. Allerdings können wir bei der Suche nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt behilflich sein. Dabei wird dem Gebot der freien Anwaltswahl immer Rechnung getragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der WEISSE RING auch materielle Hilfe in Form eines Beratungsschecks für eine erste anwaltliche Beratung oder der Übernahme von Anwaltskosten im Verfahren anbieten. Darüber wird jedoch im Einzelfall entsprechend den Regelungen unserer Satzung entschieden. Opfer können sich deshalb an eine Außenstelle des WEISSEN RINGS in ihrer Nähe wenden, um Beratung zu ihren Möglichkeiten zu erhalten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen über ihre Netzwerkarbeit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Ort, die Opfer dann nach ihrer Wahl aufsuchen können.

Außerdem soll die Anwaltsliste des WEISSEN RINGS (veröffentlicht seit dem 14.12.2021) ebenso wie die Zertifizierung "Opferanwalt WEISSER RING" Betroffenen helfen, leichter eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene kompetente Rechtsberatung zu finden (s.u.). Gleichzeitig sollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit haben, ihre Fachkenntnisse in den für Kriminalitätsopfer wichtigen Gebieten auf der Homepage des WEISSEN RINGS sichtbar zu machen.

Die Anwaltsliste finden Sie auf der Homepage des WEISSEN RINGS unter folgendem Link: <a href="https://weisser-ring.de/opferanwalt">https://weisser-ring.de/opferanwalt</a>

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern von Straftaten?

Der WEISSE RING bietet interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Antrag die Möglichkeit der Eintragung in eine öffentlich einsehbare Rechtsanwaltsliste sowie die Zertifizierung als "Opferanwalt WEISSER RING". Die beim WEISSEN RING geführte Anwaltsliste ist eine rein private Liste des Vereins, die die Fachkenntnisse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Ratsuchende noch einfacher sichtbar machen



soll. Sie schließt die parallele Mitgliedschaft oder Listennennung bei anderen Vereinigungen oder Organisationen der Rechtsanwälte oder der Vertretung von Opferschutzinteressen nicht aus. Die Anerkennung als zertifizierter Opferanwalt WEISSER RING hat keinen amtlichen Charakter und steht in keiner Beziehung zu einer Fachanwaltsbezeichnung. Außerdem erstrebt die Anerkennung keinen wettbewerbsrechtlichen Vorteil.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Anwaltsliste und die "Zertifizierung Opferanwalt WEISSER RING" sind besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen, insbesondere in den Bereichen Sozialrecht und/oder Strafrecht und eine Fortbildung im Bereich der Psychotraumatologie und Gesprächsführung. Für die Zertifizierung sind dabei die Voraussetzungen höher angesetzt. Sowohl die Aufnahme in die Liste als auch die Zertifizierung sind kostenlos. Eine Rechtshilfe des WEISSEN RINGS hängt nicht von der Eintragung in die Liste bzw. der Zertifizierung ab.

Außerdem bietet die WEISSER RING Akademie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in den für Opferanwälte wichtigen Rechtsgebieten an, um so eine aus unserer Sicht bestehende Lücke zu schließen: Viele bestehende Fortbildungsangebote konzentrieren sich gerade im Strafrecht insbesondere auf die Vertretung des Beschuldigten. Wir bieten demgegenüber Fortbildungen speziell zu den Opferrechten an. Auch den Austausch der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untereinander wollen wir so fördern.

Ebenso bieten viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Wissen auch in den Fortbildungen unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter an. Diese werden insbesondere durch kompetente Fachanwälte in den Bereichen Opferrechte im Strafverfahren und Soziales Entschädigungsrecht/ Opferentschädigungsgesetz geschult. So stellen wir eine kompetente Beratung durch unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter sicher.

Zudem können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Anliegen aus ihrer beruflichen Praxis an uns herantreten. Wir leiten diese zwecks eines Austausches an unserer Netzwerkpartner weiter oder besprechen sie in unseren Fachbeiräten, um uns dann ggf. politisch für die Thematik einzusetzen. Die Erkenntnisse fließen auch in unsere Rechtspolitik mit ein.

#### D. Zusammenarbeit mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

Der WEISSE RING e.V. ist eine nicht-staatliche Organisation der Opferhilfe und finanziert sich selbst durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Nachlässe und der Zuweisung von



Geldbußen. Eine staatliche Finanzierung besteht nicht. Eine Zusammenarbeit mit der Versorgungsverwaltung auf inhaltlicher behördlicher Basis besteht aus diesem Grund nicht.

Aufgrund unserer Beratung der Betroffenen können wir jedoch über die möglichen Ansprüche aufklären, bei der Antragstellung unterstützen, das weitere Verfahren mit den Betroffenen erörtern und ggf. bei der weiteren Mitwirkung im Verfahren behilflich sein. Die Betroffenen werde von unseren Mitarbeitern nicht rechtlich vertreten und stellen die Anträge grundsätzlich selbst. Aufgrund einer Ermächtigungserklärung besteht aber die Möglichkeit für unsere Mitarbeiter sich etwa über Stand des Verfahrens zu erkundigen.

Es ist uns möglich, unkomplizierte Hilfe durch einen Hilfescheck für eine anwaltliche Erstberatung zugänglich zu machen. Dabei ist es in bestimmten Fällen auch möglich, dass der WEISSE RING die Kosten für den hinzugezogenen Anwalt trägt. Wenn sich Zahlungen aus dem Opferentschädigungsgesetz verzögern, gehen wir teilweise in Vorleistung – damit Opfer nicht auf eine abschließende Gerichtsentscheidung warten müssen.

Zudem sind unsere Mitarbeiter auf lokaler Ebene eng mit den Versorgungsverwaltungen vernetzt, es findet ein regelmäßiger Austausch statt.

# 2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf?

Der WEISSE RING ist nicht an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt (s.o.).

Er setzt sich politisch für die Stärkung der Opferrechte ein. Um die Situation von Betroffenen von Straftaten zu verbessern, hat er politische Forderungen aus den Bereichen Sozialrecht, Strafrecht, Europa und Internationales, Kriminalprävention und Gesundheitspolitik formuliert. Sie finden diese auf der Homepage des WEISSEN RINGS.

Insbesondere die sozialrechtspolitischen Forderungen richten sich an Politik, Versorgungsverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit, um Opfer bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Entschädigung zu unterstützen.

Diese Forderungen sind abrufbar unter: https://weisser-ring.de/experten/recht/sozialrecht

Zudem bringt sich der WEISSE RING aktiv in Gesetzgebungsverfahren ein.

Er hat sich mehr als 10 Jahre bei der Novellierung des Opferentschädigungsrechts für die Rechte der Opfer stark gemacht und intensiv an dem Gesetzgebungsverfahren mitgearbeitet. Ziel war, die guten Leistungen zu erhalten, Verschlechterungen zu verhindern und gleichzeitig notwendige Verbesserungen zu erreichen. Dies ist mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht gelungen. Das neue Recht wird für Opfer zahlreiche Verbesserungen bringen. Allerdings treten die meisten neuen Regelungen erst im Januar 2024 in Kraft.



Basierend auf Behördenangaben erstellt der WEISSE RING jedes Jahr eine Statistik zur staatlichen Opferentschädigung. Diese zeigt, dass das OEG selbst bei Behörden und Rechtsanwälten noch immer viel zu unbekannt ist. Viel zu wenige Betroffene erhalten eine spürbare Hilfe bei der Bewältigung körperlicher, seelischer und wirtschaftlicher Folgen.

Die Statistiken der letzten Jahre finden Sie unter folgendem Link: <a href="https://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung">https://weisser-ring.de/media-news/publikationen/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung</a>

### E. Rechtspolitik

### 1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative organisatorische Institutionalisierung der Vertretung der Interessen von Opfern eine Straftat – gegebenenfalls über eine Beleihung (?) – für sinnvoll?

Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Geldbußen und testamentarischen Zuwendungen. Unsere Förderer geben uns damit die Möglichkeit, in der Öffentlichkeit mit Nachdruck für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminalitätsopfern einzutreten. Die uns zugewandten Mittel setzten wir – unter Anwendung betriebswirtschaftlich sinnvoller Methoden – planvoll, wirtschaftlich und effektiv ein. Staatliche Zuschüsse nimmt der WEISSE RING nicht in Anspruch. Dadurch sind wir unabhängig, können politische Forderungen stellen und international tätig werden. Unser Status als Nicht-Regierungsorganisation ermöglicht uns somit größere Einflussmöglichkeiten.

## 2. Aufgabenabgrenzung

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferhilfeeinrichtungen anderseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für sinnvoll?

Die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, Straftaten unter Beachtung des Legalitätsprinzips zu verfolgen. Der Auftrag der ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS hingegen bezieht sich darauf, "Hilfe zur Selbsthilfe" zu leisten. Sie informieren eine betroffene Person über den Ablauf eines Strafverfahrens und Aufgaben der an der Gerichtsverhandlung beteiligten Personen. Außerdem weisen sie auf die Möglichkeit der Beantragung von Opferrechten hin bzw. "übersetzt" die Opferrechte aus dem Merkblatt der Polizei. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter verstehen sich als "Lotsen im Hilfesystem".



Zudem begleiteten sie das Opfer ggf. zu Vernehmungen, zu anderen Behörden oder Organisationen auch während der Wartezeiten. Sie stärken das Vertrauen in das Funktionieren des strafrechtlichen Systems, nehmen Ängste und Unsicherheiten, versuchen die emotionale Belastung zu reduzieren und vermitteln bei Bedarf zusätzliche Hilfs-, Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten.

Auch, wenn eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen der Strafverfolgungsbehörden und des WEISSEN RINGS unabdingbar ist, richten sich unsere strafrechtspolitischen Forderungen - neben der Politik - auch an Polizei und Staatsanwaltschaft, damit ein angemessener Opferschutz bereits im Ermittlungsverfahren gewährleistet ist (s.u.).

Die WEISSE RING Akademie bietet u.a. auch für Staatsanwaltschaft und Polizei Fortbildungsveranstaltungen an. Die Schulungen sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der Berufsgruppen abgestimmt. Auf Anfrage können auch bedarfsgerechte Seminarkonzepte entwickelt und entsprechende Fortbildungen angeboten werden.

Der WEISSE RING versteht sich letztendlich als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden in Fragen der Opferhilfe und des Opferschutzes, um die Rechte der Opfer in jedem Stadium des Verfahrens zu stärken.

3. Halten Sie die gegenwärtige normative Zuordnung der Wahrung von Opferbelangen durch die Staatsanwaltschaft / die Polizei und das Angebot einer Vielfalt von Opferhilfeeinrichtungen für zielführend? Welche gesetzgeberischen Änderungen würden sie sich wünschen?

Die Aufgaben der Ermittlungsbehörden auf der einen und der Opferhilfe auf der anderen Seite sind klar umschrieben (s.o.). Dabei bieten Opferschutzorganisationen praktische Hilfe für Betroffene an und setzen sich politisch für die Verbesserung der Rechte ein, während die staatlichen Aufgaben insbesondere durch die Richtlinie 2012/29/EU und deren Umsetzung in nationales Recht umrissen sind.

Auch, wenn der WEISSE RING politisch schon viel für den Opferschutz und die Rechte der Opfer erreichen konnte, hat er weitere Verbesserungsvorschläge – die sich an Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz richten - für einen noch besseren Schutz der Opfer und eine Ausweitung der Opferrechte u.a. im Ermittlungsverfahren. Diese versuchen wir politisch in Gesetzgebungsprozessen umzusetzen.

Wir fordern beispielsweise von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eine <u>ausreichende</u> <u>Information des Opfers</u>. Vordringlich ist die praktische Umsetzung der in den §§ 406d, 406h-k StPO statuierten Pflicht zu einer möglichst frühzeitigen, regelmäßigen schriftlichen und nach Möglichkeit für das Opfer verständlichen Sprache erfolgenden Information des Opfers über seine Befugnisse. Entsprechende Merkblätter in den benötigten Sprachen sind zu erstellen und bereit zu halten. Darüber hinaus sollten Opfer ebenfalls über das Recht auf



Dolmetschleistungen und Übersetzung sowie über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Außerdem sollten Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich dazu verpflichtet werden, das Opfer über die Einleitung und Beendigung eines Strafbefehlsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Zudem sollte eine schriftliche Dokumentation der Belehrung des Verletzten darüber, dass die Anzeige auf seinen Wunsch an einen Opferunterstützungsdienst seiner Wahl übermittelt wird, erfolgen.

Die Regelungen der StPO über den Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen erfüllen den ihnen zugedachten Zweck, belastende Mehrfachvernehmungen für Opferzeugen zu vermeiden, bis heute nur unvollkommen. Vor der Möglichkeit, eine frühe richterliche Vernehmung aufzuzeichnen und dem Opfer dadurch weitere Vernehmungen im Verfahren zu ersparen, wird in der Praxis insgesamt gesehen nur verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Um diese Situation zu verbessern, ist es erforderlich, Richter im Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen und der Übertragung in die Hauptverhandlung intensiv fortzubilden sowie bedienungsfreundliche Technik hierfür bereit zu stellen. Zudem sollte das Verfahren bei Video-Simultanübertragungen in die Hauptverhandlung gesetzlich flexibilisiert werden.

Ebenso wichtig ist bereits im Ermittlungsverfahren die Beachtung des <u>Datenschutzes</u>. Die in den Ermittlungsakten befindlichen Opferdaten sind unzureichend geschützt. Über die Akteneinsicht durch den Verteidiger können sie vielfach auch zum Täter gelangen und von diesem oder seinem sozialen Umfeld missbraucht werden, u.U. auch für Drohungen oder neue Straftaten. Es gilt Vorkehrungen zu treffen, dass persönliche Daten gefährdeter Opferzeugen nicht an den Straftäter gelangen. Opferzeugen sollen deshalb berechtigt sein, schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Angaben über Wohnsitz, Beruf und Arbeitsplatz, in einem Datenschutzheft verwahrt werden, dass an Verteidiger und andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn daran ein höherwertiges Interesse als das des Datenschutzes begründet ist.

Zudem fordert der WEISSE RING <u>eine Sensibilisierung des Strafverfolgungsorgane für die Belange der Opfer und ihrer Familienangehörigen</u>. Zwar wird Opfern dort vielfach einfühlsam und respektvoll begegnet. Doch gibt es teilweise auch noch Defizite, denen mit einer intensivierten Aus- und Weiterbildung begegnet werden muss. Nach Art. 25 der EU-Opferschutzrichtlinie vom 25.10.2012 müssen die Mitgliedsstaaten durch Schulungsmaßnahmen sicherstellen, dass Amtsträger, die voraussichtlich in Kontakt mit Opfern kommen, ein geschärftes Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer haben und in der Lage sind, unvoreingenommen, respektvoll und professionell mit ihnen umzugehen. Das sollte in geeigneter Weise gesetzlich verankert werden.

Eine weitere Forderung ist die <u>Unterrichtung des Opfers vor der Öffentlichkeitsfahndung</u> nach dem Täter. Bei der Fahndung nach einem bekannten oder unbekannten Täter können die Strafverfolgungsbehörden Publikationsorgane (z.B. Presse, Rundfunk und Fernsehen) sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere das Internet) nutzen. Die gesetzlichen Regelungen für die Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten



Teilen Ausgestaltungen des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, die in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) weiter konkretisiert werden. In RiStBV - Anlage B: 1.2 Abs. 5 ist geregelt, dass auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind. Rücksicht zu nehmen ist. In der Regel wird dies dadurch erreicht, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungszwecken zwingend notwendia sein. so ist vor Beginn Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungsweg dadurch nicht gefährdet wird. Darüber hinaus sollte bedacht werden. dass insbesondere schwer traumatisierten Opfer nicht ohne Vorbereitung mit einer Öffentlichkeitsfahndung konfrontiert werden, mit der sie nicht mehr gerechnet haben. Daher sollte am Ende dieses Absatzes in die RiStBV aufgenommen werden, dass im Einzelfall eine Vorabunterrichtung des Opfers in geeigneter Form angezeigt sein kann. In Betracht kommt z. B. eine Information des Nebenklagevertreters oder Angehörigen oder die persönliche Kontaktaufnahme eines Ermittlungsbeamten mit dem Opfer.

Unsere weiteren strafrechtspolitischen Forderungen finden Sie unter folgendem Link: <a href="https://weisser-ring.de/experten/recht/strafrecht">https://weisser-ring.de/experten/recht/strafrecht</a>

Die Tatsache, dass es eine Vielfalt an Opferschutzorganisationen in Deutschland gibt, bietet die Möglichkeit des Austausches, des gemeinsamen Erarbeitens von Forderungen sowie der Netzwerkarbeit. Dies befürwortet der WEISSE RING, da sich so der Opferschutz und die Opferhilfe stetig weiterentwickeln und neue Möglichkeiten geschaffen werden können. Auch sind spezialisierte Organisationen, etwa Frauenberatungsstellen, unabdingbar, um so für alle Betroffenen passgenaue und effektive Hilfsmöglichkeiten zu finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

il. Burmann

Annika Bussmann